



## Haushaltshilfe mit Beihilfe- berechtigung



Wir sind für  
Sie da! ↗

Krochenhauerstr. 33 | 30159 Hannover  
www.dhw-nds.de | Tel.: 0511 1241-977  
Tel.: 0511 1241-539 | E-Mail: info@dorfhelfer-in-nds.de | Fax: 0511 1241-977

**Beihilfeberechtigte** (Personen mit Beamtenstatus - auch im Ruhestand - sowie deren Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner\*innen und Waisen) **oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige** (Ehepartner\*innen, eingetragene Lebenspartner\*innen und Kinder) können nach § 23 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung für die Dauer von 4 bis längstens 26 Wochen eine Haushaltshilfe erhalten, sofern sie aus einem der folgenden Gründe als haushaltsführende Person ausfallen:

- bei Schwangerschaft/Entbindung
- bei häuslicher Krankenpflege
- zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes
- bei stationärem oder teilstationärem Krankenhausaufenthalt
- bei Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme
- bei Aufenthalt in einem Hospiz oder einer Palliativeinrichtung

Beim Tod der haushaltsführenden beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person

kann die Beihilfe bis zu 6 Monate, in Einzelfällen bis zu 12 Monate eine Haushaltshilfe gewähren, sofern im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person lebt, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die Leistungen aus der Pflegekasse erhält, und sofern keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Die zuständigen Beihilfestellen beraten zum individuellen Anspruch und nehmen den Antrag zusammen mit dem ärztlichen Attest über die Notwendigkeit von Haushaltshilfe entgegen.

**Haben Sie Fragen zum Einsatz eines Dorfhelfers/ ein\*er Dorfhelfer\*in als Haushaltshilfe?**

**Auf unserer Homepage [www.dhw-nds.de](http://www.dhw-nds.de) finden Sie die Kontaktdaten der Einsatzleitung in Ihrer Nähe.**